

**Bürokratieentlastungsgesetz:  
Anhebung der Stundenlohngrenze bei Lohnsteuerpauschalierung gemäß § 40a EStG auf 16 € sowie  
Dynamisierung erforderlich**

Sehr geehrte Frau Dr. Kollmann,

das Netzwerk der Spargel- und Beerenverbände vertritt über 1.000 vorwiegend mittelständisch geprägte Unternehmen. Wir stehen im engen Austausch mit der Politik und setzen uns für unternehmensfreundliche Rahmenbedingungen ein.

Die derzeit im Referentenentwurf des Bürokratieentlastungsgesetzes vorgesehene Grenzlohnerhöhung von 15 € pro Stunde wird im Grundsatz begrüßt. Leider wurde bislang die Höhe von 16 € sowie die Dynamisierung des Betrags nicht vorgesehen.

Eine Anhebung der Grenze auf 16 € ist aus folgenden Gründen erforderlich:

§40a Abs. 4 Nr. 1 EStG legt einen Höchstbetrag für den durchschnittlichen Arbeitslohn pro Arbeitsstunde fest, bis zu dem die Pauschalierung zulässig ist. Dieser beläuft sich seit 2002 auf 12 EUR. Im Gegensatz zur bis zum 31.3.1999 geltenden dynamischen Verweisung auf § 18 Abs. 1 SGB IV (Rz. 6) erfolgt damit keine automatische jährliche Anpassung an das gestiegene Lohnniveau mehr. Durch den geltenden Mindestlohn, der bis 2020 bei 9,35 € je Zeitstunde nach § 1 Abs. 2 S. 1 MiLoG liegt, wird zugleich ein Mindestbetrag für den tatsächlichen Arbeitslohn vorgegeben, sodass für die Pauschalierung nur noch ein enger Korridor verbleibt. Beim Heranziehen eines Ausgangspunktes von 6,40 € pro Stunde (sog. ortsüblicher Lohn gemäß ZAV), vor Einführung des Mindestlohnes, beträgt die Steigerung bis 2020 2,95€. Die Mindestlohnsteigerungen nach 2020 werden voraussichtlich ebenfalls etwa 5 % betragen. Dies sollte bei einer Anpassung berücksichtigt werden. Eine Anhebung der Grenze auf einen Wert von 16 € pro Stunde ist somit gerechtfertigt und erforderlich. Danach wäre eine dynamische Anpassung zielführend, auch um Verwaltungsaufwand der Behörden durch regelmäßige Gesetzesanpassungen zu reduzieren.

Auf folgenden Vorteil für die Steuereinnahmen möchten wir zudem hinweisen: Bei einer Anhebung der Stundenlohngrenze werden, aufgrund der unbürokratischen Lohnsteuerabwicklung, die Betriebsleiter die Personenzahl steigern, die mit der 5 % pauschale Lohnsteuer abgerechnet werden. Bei der alternativ wählbaren Besteuerung nach individuellen Steuermerkmalen ist aufgrund der Verpflegungsmehraufwandspauschalen sowie der Werbungskosten, hier besonders die lange An- und Abreise, der Freibetrag so hoch, dass keine oder geringe Lohnsteuer anfällt. Somit ist sogar von einer Zunahme der Steuereinnahmen auszugehen, sofern die Lohngrenze auf 16 € angehoben wird.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Simon Schumacher  
Mitglied im Netzwerkes der Spargel- und Beerenverbände  
Vorstandssprecher/Geschäftsführer des Verbandes Süddeutscher Spargel- und Erdbeerenbauer e.V

Das Netzwerk der Spargel- und Beerenanbauer e.V.



**Weitere Netzwerk-Partner:**  
Arbeitskreis Spargel Südhessen  
Arbeitskreis Erdbeeren Südhessen  
Arbeitskreis Spargel Schleswig-Holstein e.V.  
Spargel-Erzeugerverband Franken e.V.  
Spargelerzeugerverband Südbayern e.V.



Das Netzwerk plant und finanziert für über 1000 Mitgliedsbetriebe gemeinsame Pressearbeit zur Absatzförderung und Verbraucherinformation, setzt sich auf bundespolitischer Ebene für die Spargel- und Beerenbranche ein und profitiert von einem intensiven fachlichen Austausch.

Antwort stellvertretend an VSSE e.V., Werner-von-Siemens-Straße 2-6, Gebäude 5161, 76646 Bruchsal,  
Tel. 07251 3032080, [info@vsse.de](mailto:info@vsse.de)

